

Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 13.12.2023 (Abkürzung – DatenschutzS HVF)

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7.2.2023 (GBl. S. 26) hat der Senat der Hochschule in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Anwendungsbereich und Grundsätze	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Grundsätze	3
II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten	4
§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Studierfähigkeitstests und Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung	4
§ 4 Vorlagepflicht nach erfolgter Zulassung zur Verbeamtung	6
§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation	6
§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer	7
§ 6a Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden	7

§ 7	Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen	8
§ 8	Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren	9
§ 9	Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen	9
§ 10	Mitteilungspflichten	10
III.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten	10
§ 11	Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 12	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren	11
§ 13	Personenbezogene Merkmale	11
§ 14	Studierenden- und Prüfungsakte	11
§ 15	Studierendenausweis	11
§ 16	RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse	13
§ 17	Ausbildungspersonalrat und Allgemeiner Studierendenausschuss	13
§ 18	Bescheinigungen	13
§ 19	Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen	14
§ 20	Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen	14
§ 21	Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung	15
IV.	Datenverarbeitungen in der Online-Lehre	16
§ 22	Datenverarbeitungen in der Online-Lehre	16
V.	Inkrafttreten	17
§ 23	Inkrafttreten	17

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern, Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG sowie von externen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. An der Hochschule immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden sind Studierende im Sinne dieser Satzung, soweit keine gesonderten Regelungen für sie vorhanden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Die Hochschule darf in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.
- (3) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

- (4) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DS-GVO zu erleichtern.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.
- (6) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Studierfähigkeitstests und Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Zulassung

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Studierfähigkeitstests und Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:
 - 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
 - 3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
 - 4.) Geburtsdatum,
 - 5.) Geburtsort
 - 6.) Geschlecht,
 - 7.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
 - 8.) Telefonnummer
 - 9.) Angabe über einen im selben Bewerbungszeitraum bereits absolvierten Studierfähigkeitstest im selben Studiengang,
 - 10.) Staatsangehörigkeit,
 - 11.) die für den Studierfähigkeitstest ausgegeben ID,
 - 12.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs, oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die letzten beiden Zeugnisse, die zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen mit Angabe der Einzelnoten,

- 13.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer, Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
 - 14.) abgeschlossene Vorstudienzeiten, inklusive Angabe des Studiengangs und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
 - 15.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
 - 16.) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleiteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
 - 17.) im Falle eines Antrags auf Verkürzung um das Einführungspraktikum im Bachelorstudiengang Public Management, Art der abgeschlossenen Berufsausbildung, Zeitraum, Datum des Erwerbs, Zeugnis, Name und Ort der Ausbildungsstelle,
 - 18.) in gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahren mit anderen Hochschulen den Wunschstudienort,
 - 19.) im Falle eines Antrags auf zwingende Ortsbindung je nach vorgebrachter Begründung belegende Unterlagen,
 - 20.) in Bachelorstudiengängen die Auswahl von registrierten Wunschausbildungsstellen, welche die Bewerbung ebenfalls erhalten sollen,
 - 21.) Lebenslauf,
 - 22.) Im Fall einer beantragten Zulassung über eine Quotenregelung eines Studiengangs den Nachweis Spitzensportler in Form einer Bescheinigung,
 - 23.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, bei einer Bewerbung für den Masterstudiengang Public Management auch vor dem Studium,
 - 24.) Angabe über zurückliegende Bewerbungen für denselben Studiengang,
 - 25.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - 26.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
 - 27.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
 - 28.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerberportal bei der Registrierung und Anmeldung ein Passwort, die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber selbst festlegt und die der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben sind
- (2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung oder Auswahlatzung des jeweiligen Studiengangs. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 4 Vorlagepflicht nach erfolgter Zulassung zur Verbeamtung

Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, für die die Hochschule personalverwaltende Dienststelle wird, haben folgende Unterlagen beizubringen:

1. Ein Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
2. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis über die Einstellungsuntersuchung für Beamtenbewerber sowie die Erklärung über den Ausschluss eines aktuellen oder früheren Behandlungsverhältnisses des ausstellenden Arztes
3. Sofern keine Staatsangehörigkeit eines EU -Mitgliedstaates (EU-Bürger) oder von Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR-Bürger) oder der Schweiz bei der Bewerbung angegeben wurde, eine Einbürgerungszusicherung der zuständigen Einbürgerungsbehörde.

§ 5 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

- 1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), -, weitere Staatsangehörigkeit,
- 2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
- 3.) Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Kliniksemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
- 4.) Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
- 5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
- 7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
- 8.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- 9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
- 10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
- 11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere

- a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
- 12.) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 - 13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation und
 - 14.) Lichtbild.
- (2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationsatzung oder der Auswahlatzung des jeweiligen Studiengangs. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 6 Angabepflicht für Gasthörerinnen und Gasthörer

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin muss folgende Angaben enthalten:

- 1.) Familienname,
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Geburtsdatum,
- 4.) Anschrift,
- 5.) Geschlecht,
- 6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung und
- 7.) Staatsangehörigkeit.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6a Angabepflicht für Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Für die Immatrikulation verarbeitet die Hochschule folgende personenbezogene Daten der Doktorandinnen und Doktoranden:

- 1.) Familienname und Geburtsname (falls abweichend),
- 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
- 3.) Anschrift,

- 4.) E-Mail-Adresse,
 - 5.) Geschlecht,
 - 6.) Geburtsdatum,
 - 7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
 - 8.) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
 - 9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
 - 10.) Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 - 11.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
 - 12.) Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
 - 13.) Promotionsfach,
 - 14.) Art der Registrierung als Promovierende oder Promovierender (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
 - 15.) Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
 - 16.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand),
 - 17.) Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 - 18.) Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und
 - 19.) Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine kumulative Dissertation handelt).
- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die o. g. Daten anzugeben, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen und ggf. durch Vorlage geeigneter Dokumente zu belegen. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Dokumenten und Urkunden im Original oder als Kopien mit oder ohne Beglaubigung einzufordern.

§ 7 Angabepflicht für externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen

- (1) Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

- 1.) Familienname,
 - 2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments
 - 3.) Geburtsdatum,
 - 4.) Anschrift und
 - 5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer.
- (2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 8 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

- (1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf Nebentätigkeit, Sonderurlaub, Elternzeit, Mutterschutz oder Zuweisung einer Praxisstelle, sowie auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf Nachteilsausgleichs oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben.
- (2) Nicht vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden von der Hochschule nicht bearbeitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DS-GVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 9 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme inne hat, folgende Daten:

- 1.) Familienname, Vorname, Arbeitsgemeinschaft oder
- 2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- 1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
- 2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
- 3.) den Verlust des Studiausweises,
- 4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
- 5.) das Auftreten einer Krankheit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10b und
- 6.) Änderungen im Ausbildungsverhältnis.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die gemäß §§ 3- 10 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.
- (2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 8 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.
- (3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.
- (4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von der Verfasserin oder dem Verfasser der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Für den Fall, dass sich die Modalitäten des Studierfähigkeitstests ändern, kann die Hochschule die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse über die Änderungen informieren. Dies gilt nicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Bewerbung oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen haben. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerberinnen und Bewerber oder die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu informieren.
- (2) Die Daten aus dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren können den vom Bewerbenden ausgewählten Wunschausbildungsstellen zum Zwecke der Durchführung von Teilen des Auswahlverfahrens weitergeleitet werden. Die Weitergabe ist in den Auswahlbedingungen geregelt.
- (3) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerberinnen und Bewerber nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerberinnen und Bewerbern Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 13 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

- 1.) Identitätsnummer (z.B. Bewerber-, Matrikel-, Gasthörer-, Bibliotheksnummer),
- 2.) Kennziffer

§ 14 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule dokumentiert den Verlauf des Studiums bzw. die absolvierten Prüfungen in Aktenform. Diese dient der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Für Studierende im Beamtenstatus und personalrechtlicher Zuständigkeit der Hochschule werden Personalakten geführt. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 15 Studierendenausweis

- (1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation eine Chipkarte aus. Der Studierendenausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude, und als Geldbörse mit Zahlungsfunktion dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.
- (2) Der Studierendenausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:
 - 1.) Titel „Studierendenausweis“ und Aussteller der Chipkarte,
 - 2.) Familienname, Vorname(n),
 - 3.) Matrikelnummer,
 - 4.) Identifikationsnummer der Karte,
 - 5.) Gültigkeitsdauer der Validierung und
 - 6.) Lichtbild.
- (3) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:
 - 1.) Identifikationsnummer der Karte,
 - 2.) Vorname
 - 3.) Nachname
 - 4.) Matrikelnummer
 - 5.) Gültigkeitsdauer
 - 6.) Karten mit Bezahlungsfunktion: Kartenwert (Guthaben)
- (4) Der Studierendenausweis kann folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:
 - 1.) Identifikationsnummer der Karte und
 - 2.) Information über die Berechtigung der Karte.
- (5) Die durch den Chip des Studierendenausweises/der Gästekarte gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen wird, gelöscht.
- (6) Die im Falle der Offline -Lesegeräten durch Token gespeicherte Tagesgültigkeit der Zutrittsberechtigung wird mit der Löschung des Users aus dem System gelöscht.
- (7) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 16 RZ-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

- (1) Für jeden Studierenden werden ein RZ-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.
- (2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.
- (3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.
- (4) Der RZ-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

§ 17 Ausbildungspersonalrat und Allgemeiner Studierendenausschuss

Die Hochschule übermittelt an die Ausbildungspersonalräte der Studiengänge Digitales Verwaltungsmanagement sowie Gehobener Verwaltungsdienst - Public Management die personenbezogenen Daten, welche von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ff der Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärtinnen und Anwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 15. Januar 2010 (GBl. 2010, 21) erforderlich sind. Die Hochschule stellt hierfür insbesondere die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 16 Abs. 2 für den jeweiligen Jahrgang zur Verfügung. Mailinglisten werden darüber hinaus auch dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung gestellt.

§ 18 Bescheinigungen

- (1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörerinnen und Gasthörern stellt die Hochschule einen Gasthörerschein aus.
- (2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält der Betroffene jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden online abrufbar.

§ 19 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden, Promovierenden des Promotionskollegs und bei kooperativen Promotionen

- (1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten (insbesondere Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohn- und Mailadresse, Telefonnummer, Immatrikulation) von Kooperationsstudierenden, von Promovierenden des Promotionskollegs und bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an den Kooperationspartner findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.
- (2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an den Kooperationspartner, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die vom Kooperationspartner durchgeführt wird, informiert. Eine darüber hinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.
- (3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 20 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

- (1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 10 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.
- (2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.
- (3) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsamt drei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Abschluss des Studiums, zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Bachelor- und Masterarbeiten, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Abgabefrist der Arbeit. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft. Unabhängig hiervon werden Bachelor- Masterarbeiten durch die Bibliothek archiviert.

- (5) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden nach Maßgabe des § 14 aufbewahrt.
- (6) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 21 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbungsfrist erfolgte.
- (2) Daten von Studierenden sind nach der Exmatrikulation unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.
- (3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:
 - 1.) Kontaktdaten,
 - 2.) Fakultät und Studiengang,
 - 3.) Art und Datum des Abschlusses und
 - 4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.
- (4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:
 - 1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
 - 2.) Studiengang, Matrikelnummer,
 - 3.) Ergebnis und Datum der Zwischenprüfungen, sowie der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
 - 4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und

anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der betroffenen Absolventin oder des betroffenen Absolventen. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre nach dem die Exmatrikulation wirksam wurde.

- (5) Die Daten von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.
- (6) Die Daten von externen Nutzern und Nutzerinnen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht.

IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre

§ 22 Datenverarbeitungen in der Online-Lehre

- (1) Im Rahmen von E-Learning-Verfahren darf die Hochschule zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten der Nutzerinnen und Nutzer verarbeiten, soweit dies für die Registrierung und Nutzung der hierfür eingesetzten IT-Systeme erforderlich ist und eine Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Datenverarbeitung kann auch Daten erfassen, die für die Bereitstellung des Dienstes technisch erforderlich sind. Eine Erfassung von Log-Dateien ist für den Zweck der Fehlerbehebung und Angriffserkennung zulässig, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Eine Anonymisierung zur Systemoptimierung und zu statistischen Zwecken ist gestattet.
- (3) Der Hochschule ist eine Verarbeitung anonymisierter Daten von Nutzerinnen und Nutzern für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und des didaktischen Erkenntnisgewinns nach Maßgabe höherrangigen Rechts, insbesondere § 13 LDSG und Artikel 89 DSGVO, gestattet.
- (4) Im Rahmen von digitalen Lehrveranstaltungen besteht eine Verpflichtung der Studierenden zur eigenen Video-, Bild- oder Tonübertragung nur, sofern und soweit es die Form der Lehrveranstaltung erfordert und der Lehr- und Lernzweck nicht auf anderem Weg erreicht werden kann. Soweit im Einzelfall die eigene Video-, Bild- oder Tonübertragung verpflichtend ist, ist dies zu Semesterbeginn zu erläutern und mitzuteilen. Eine freiwillige Nutzung der durch das IT-System zur Verfügung gestellten Übertragungswege ist stets zulässig. Nutzerinnen und Nutzer, die die Übertragungswege auf freiwilliger Basis nicht nutzen möchten, dürfen nicht benachteiligt werden. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Raumüberwachung oder ein Aufmerksamkeitstracking, sind unzulässig.

Seite 17/17

- (5) Eine Aufzeichnung oder Speicherung der digitalen Veranstaltung findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise sind die Aufzeichnung und Speicherung zulässig, sofern und soweit die Lehrperson und alle Teilnehmenden hierin eingewilligt haben und Aufzeichnungsvorgänge für die Teilnehmenden klar erkennbar sind. Einer Einwilligung bedarf es nicht, sofern keine Daten der Teilnehmenden erfasst werden. Einstellungen und Berechtigungen in den IT-Systemen sind so einzurichten, dass nur Lehrende digitale Veranstaltungen aufzeichnen dürfen. § 32 a Absatz 6 LHG bleibt unberührt.

V. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich tritt die Datenschutzsatzung vom 22.12.2021 außer Kraft.

Ludwigsburg, 18.12.2023



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- am 18.12.23 im Internet bekannt gemacht. *for*
- am 08.01.24 Ende der Bekanntmachung. *for*
- am 09.01.24 Inkrafttreten der Satzung. *for*